OsTech GmbH

Plauener Straße 163-165  
Haus i, 3. OG  
13053 Berlin

An

Herrn/Frau

Betr.: Bestellung zum Betriebsarzt

# gemäß § 2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure

# und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)

und **§ 2** der Unfallverhütungsvorschrift

"Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (**DGUV Vorschrift 2**)

Sehr geehrter Herr ,

mit sofortiger Wirkung bestellen wir Sie zum

**Betriebsarzt**

1. Sie sind als Betriebsarzt unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und haben bei dieser direktes Vorspracherecht. Sie haben die Aufgabe, die Unternehmensleitung, die Führungskräfte und die Projektleitung beim Arbeitsschutz und bei die Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie arbeiten dabei eng mit den Führungskräften, dem jeweiligen Fachpersonal für Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz sowie der Arbeitnehmervertretung zusammen.
2. Sie führen die in § 3 ASiG festgelegten Aufgaben (siehe Anlage) eigenverantwortlich durch. Darüber hinaus unterstützen Sie die Einführung und laufende Verbesserung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation.
3. Sie wirken mit
   * bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten
   * in betrieblichen Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere dem Arbeitsschutz-ausschuss
   * bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen
4. Sie fordern Arbeitsschutz-Vorschriften- und -Regeln an und erläutern diese den Verantwortlichen in entsprechenden Bereichen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen und Neu-In-Kraft-Treten von Vorschriften.
5. Zur Erfüllung Ihrer Aufgabe steht Ihnen (mindestens) die nach Maßgabe des § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) der Berufsgenossenschaft Bau zu ermittelnde Einsatzzeit zur Verfügung. Diese beträgt zurzeit ….. Studen pro Jahr.
6. Ihre Bestellung ist unbefristet und endet mit dem Widerruf durch die Geschäftsleitung.
7. Die Qualifikation nach § 4 ASiG (siehe Anlage) für die übertragenen Aufgaben wurde durch folgende Unterlagen nachgewiesen:

|  |
| --- |
|  |
|  |

Berlin, den

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | |
|  | | |  | |  | |
| Geschäftsführung | |  |  |  | Beauftragte Person |  |

Anlage:

# Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Auszug)

**§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte**

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der

Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben

insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen

Personen zu beraten, insbesondere bei

* 1. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen

und sanitären Einrichtungen,

* 1. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  2. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  3. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen

sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit

und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs

und der Arbeitsumgebung,

* 1. der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
  2. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung

Behinderter in den Arbeitsprozess,

* 1. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

1. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten

sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,

1. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und

im Zusammenhang damit

* 1. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel

dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung

verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel

vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

* 1. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  2. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse

zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen

zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,

1. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des

Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie

über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind,

sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu

belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und

des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer

Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer

auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

**§ 4 Anforderungen an Betriebsärzte**

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen

Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche

arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.